

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen **Krimi- und Thrillerclub Steinhausen** besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Krimiclub Steinhausen setzt sich rund um das Thema Krimi- und Thrillerliteratur ein.
- Der Krimiclub Steinhausen bietet der Bibliothek Steinhausen Unterstützung im Bereich Krimi- und Thrillerliteratur an.
- Der Krimiclub Steinhausen ist politisch und konfessionell neutral

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Steinhausen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 4

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung von Berichten und Beiträgen jeglicher Art für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Der Beitritt erfolgt durch Anfrage beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Soweit vom Gesetz nicht anders vorgesehen, durch eine begründete Abmeldung, oder nicht vereinsgerechtes Verhalten (nichtbezahlen des Jahresbeitrages).

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;

## **Organisation**

### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

### Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Generalversammlung**

### Art. 7

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Anträge können an der Generalversammlung selbst gestellt werden.

**Art. 8**

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Daten und Themen der Clubabende
- Entlastung des Kassiers
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Diverses

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel am letzten Clubabend im Jahr, zusammen. Sie wird durch den Präsidenten geleitet.

**Vorstand**

**Art. 9**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Art. 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

**Art. 11**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

**Art. 12**

Der Kassier ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet.

**Auflösung**

**Art. 13**

Die Auflösung des Vereins Krimi- und Thrillerclub Steinhausen, wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. November 2020 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten

Remo Ugolini  
Präsident

Maurizia Weibel  
Kassier